

2. Nachtragssatzung der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Ostholstein vom 17.06.2025 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

§ 9 der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein wird zu § 9a der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein.

§ 2

§ 9a (3) der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein wird wie folgt geändert:

**„§ 9a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 30a KrO)**

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 können Wahlen i.S.d. § 35 KrO durchgeführt werden. Im Falle eines Widerspruchs nach § 35 (2) KrO findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung oder ein elektronisches Abstimmungssystem nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrO statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.“

§ 3

§ 9 der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein wird wie folgt neu aufgenommen:

**„§ 9
Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung
(zu beachten: § 29a KrO)**

- (1) Kreistagsabgeordnete können an Sitzungen des Kreistages ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können nach Absatz 1 durchgeführt werden.
- (3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme der zugeschalteten Kreistagsabgeordneten an Wahlen im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrO nur möglich, wenn ein geeignetes elektronisches Abstimmungssystem nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrO eingesetzt wird.

- (4) Findet eine Sitzung durch Ton-Bild-Übertragung statt, ist die Ton-Bild-Übertragung teilnehmender Personen im Sitzungsraum und der per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Personen zulässig, unabhängig davon, ob sie in die Übertragung einwilligen.
- (5) Die zugeschalteten Kreistagsabgeordneten haben bei nichtöffentlichen Sitzungen und Sitzungsteilen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.
- (6)** Alle weiteren Personen mit Teilnahmerechten können an einer Sitzung, die per Ton-Bild-Übertragung stattfindet, ohne Anwesenheit im Sitzungsraum ebenfalls per Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, sofern eine Teilnahme im Sitzungsraum nicht möglich ist. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

§ 4

§ 10 (6) der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein wird wie folgt geändert:

„§ 10 Bildaufnahmen
(zu beachten: § 30 (4) KrO)

- (6) Kreistagsabgeordnete und Gremienmitglieder haben das Recht, der Übertragung ihrer Wortbeiträge zu widersprechen, soweit nicht ein Fall des § 9 (4) vorliegt. Dies kann auch noch direkt vor Beginn der Wortmeldung geltend gemacht werden. In diesen Fällen wird der Ton der Echtzeitübertragung ausgeschaltet.“

§ 5

Die 2. Nachtragssatzung der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) KrO wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 04.08.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 07.01.2026

Gez.
Timo Gaarz
Landrat